

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Wien, 17. November 2010
GZ 300.361/008-5A4/10

Budgetbegleitgesetz 2011 - 2014: Novelle des Umweltförderungs-gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 29. Oktober 2010, GZ BMLFUW-LE.1.4.1/0043-II/3/2010, erfolgte Übermittlung einer Novelle des Umweltförderungs-gesetzes (UFG) und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass im geltenden § 6 UFG der Barwert für den Zeitraum 2010 bis 2013 mit insgesamt 630 Mill. EUR festgelegt wurde. Nach den Erläuterungen zum Entwurf soll die „budgetäre Vorsorge“ in diesem Bereich an die im Jahr 2010 für den Bereich der Wasserwirtschaft (Siedlungswasserwirtschaft und Gewässerökologie) **tatsächlich** zugesagten 135 Mill. EUR angeglichen werden. Es wird jedoch in den Erläuterungen nicht näher dargelegt, inwiefern eine Reduktion des Barwerts um insgesamt 275 Mill. EUR (im Zeitraum 2011 bis 2014) allein zu den in den Erläuterungen angeführten Einsparungen an Fördermitteln i.H.v. rd. 92 Mill. EUR führen soll.

Der Rechnungshof hält darüber hinaus fest, dass ein - nicht näher bezifferter - Teil dieser in den Erläuterungen genannten ausgabenseitigen Einsparungen i.H.v. 92 Mill. EUR überdies eine „*zeitliche Verzögerung bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Gewässerökologie*“ zustande kommt.

Den Erläuterungen ist weiters zu entnehmen, dass die österreichische Bundesregierung für Zwecke der thermischen Sanierung Mittel i.H.v. jährlich 50 Mill. EUR - sohin im Zeitraum 2011 bis 2014 insgesamt 200 Mill. EUR - zur Verfügung stellen wird. Auch zu



diesem Betrag fehlen jedoch, abgesehen von dem Hinweis auf die Effekte der Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des II. Konjunkturpakets, weitere Ausführungen.

Zu dem in den Erläuterungen genannten Ziel der Erreichung ähnlicher Effekte (Einsparung von 4 Mill. Tonnen CO₂; Einsparung von 420.000 MW/h) verweist der Rechnungshof auf seinen Bericht Reihe Bund 2009/7, „Klimarelevante Maßnahmen bei der Wohnbausanierung auf Ebene der Länder“, insbesondere die Festhaltungen in TZ 4, 24 und 30, hin.

Der Rechnungshof vermisst in der Kostendarstellung daher zusammengefasst eine nachvollziehbare Herleitung der angeführten Beträge. Dies betrifft sowohl die in den Erläuterungen genannten „*ausgabenseitigen Einsparung*“ von 92,15 Mill. EUR im Bereich der Wasserwirtschaft als auch die lediglich in den Erläuterungen genannten Mehrausgaben i.H.v. 50 Mill. EUR jährlich für Maßnahmen der thermischen Sanierung im Gebäudebereich. Der Rechnungshof verweist daher auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: